

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 6 , 14. April 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Auszug aus "Travel ius" Nr. 6, 14. April 2010

## 1. "Russen" sind kein Reisemangel

Da reklamierten Reisende einen Haufen Mängel in einem Hotel (schmutzige Bettwäsche, verschimmelte Getränkespender, Animationsprogramm nur auf Russisch, Wände mit Schimmelbefall, verdreckte Zimmer usw.) und eine Vielzahl von Russen. 80% sollen es gewesen sein. Das Landesgericht Düsseldorf stellt jedoch in seinem Urteil vom 21.8.2009 fest, dass 80% Russen kein Reisemangel seien. Mit anderen Nationalitäten im Hotel müsse man rechnen, so das Gericht.

Inwiefern die Russen die Reise beeinträchtigt hätten, hatten die Kläger nämlich nicht ausgeführt.

(Hinweis: Für die nachgewiesenen Reisemängel wurde der Reisepreis gemindert.)

\*\*\*\*\*

.....

\*\*\*\*\*

## 4. Der Unterschied zwischen "Russen" und Cecilia Bartoli

Auf den ersten Blick mag es störend erscheinen, dass Cecilia Bartoli ein Reisemangel sein soll – "die Russen" aber nicht. Worin liegt der Unterschied?

Die Antwort ist fast banal. Bei Cecilia Bartoli hat der Reiseveranstalter Anna Netrebko versprochen. Anna Netrebko ist also Vertragsinhalt geworden. Und der Veranstalter hat den Vertrag so zu erfüllen, wie er vereinbart worden ist. Das heisst, es liegt immer ein Mangel vor, wenn Anna Netrebko nicht auftritt. Da mag Cecilia Bartoli noch so gut singen, das nützt alles nichts.

Vielleicht erinnern Sie sich an folgende Werbung, man kann im gleichen Hotelzimmer übernachten wie Roger Federer anlässlich des US Open. Roger Federer-Fan sind bereit, dafür mehr zu bezahlen als für ein Zimmer gleicher Kategorie "ohne Roger Federer". Das heisst, verspricht der Veranstalter die Übernachtung im Zimmer von Roger Federer, ist jedes andere Zimmer, so komfortabel es ist, ein Reisemangel und führt zu einer Reisepreisminderung.

Im Gegensatz dazu hat der Veranstalter bei den russischen Hotelgästen keine Zusagen über die Zusammensetzung der Hotelgäste gemacht. Das heisst, der Kunde hat eben auch 80% Russen zu akzeptieren. Ein Reisemangel liegt erst dann vor, wenn die versprochenen Reiseleistungen nicht mehr erbracht werden (z. B. würde in einem italienischen Hotel anstelle italienischer Küche russische Küche serviert).

Also aufgepasst was Sie im Prospekt, in der Reiseausschreibung schreiben – daran müssen Sie sich messen lassen.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

\*\*\*\*\*